

#### Ia. ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden hier: 2 Wohnungen.

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß hier: 2 Vollgeschosse Vollgeschossdefinition (gem. Art. 83 Abs. 7 BayBO (derzeit gültige Fassung BayBO 2008) i.V.m. Art. 2 Abs.5 (der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung): Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2.30m haben.

Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschosslächenzahl (GFZ)

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

#### VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB)



Pflanzempfehlung: Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern im unbebauten Bereich des Baugrundstücks (gem. Punkt IV der Grünordnung).

Imgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern hier: Entwicklung Ortsrand

### **SONSTIGE PLANZEICHEN**

Flächen für Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten

Satteldach zulässig

zulässige Dachneigung in Grad

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Oberbreitenlohe" (§ 9 Abs. 7 BauGB)



bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern



bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Gebäudeanordnung



Bemaßung, hier: 10,0m

## Füllschema der Nutzungsschablone Bechränkung der Zahl der Wohnungen Gebäudetypen Bauweise

\* Geschosszahl (Vollgeschosse)

informelle Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Oberbreitenlohe"



#### **Ib. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

#### 1. Art der Baulichen Nutzung

- 1.1 Der Geltungsbereich der 1 Änderung des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als "allgemeines Wohngebiet" (WA) i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23, Januar 1990 (BGBI. 1 S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des
- 1.2 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Gesetzes vom 21 November 2017 (BGBI I S. 3786) geändert worden ist, festgesetzt.

#### Maß der baulichen Nutzung

2.1 Als zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die im zeichnerischen Teil festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Anzahl der jeweils maximal zulässigen Vollgeschosse

#### Bauweise, Baugrenzen

- 3.1 Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Hier gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt.
- 3.3 Bei der Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gelten bezüglich der Abstandsflächen die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der BayBO.

#### 4. Garagen, Carports, Stellplätze

- 4.1 Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sind innerhalb der Baugrenzen und der speziell dafür festgesetzen Flächen zulässig. Carports sind alternativ zulässig.
- 4.2 Die Anzahl der erforderlichen Stellpätze auf dem Grundstück richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Röttenbach.
- 4.3 Garagen mit einer straßenseitigen Zufahrt dürfen nur mit einem Abstand von mindestens 5,00 m zur
- öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Dieser darf zur Straße nicht eingefriedet werden.

#### 5. <u>Nebenanlagen</u>

5.1 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen und der speziell dafür gekennzeichneten Flächen nicht zulässig

6.1 Als Einfriedung entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind nur Holzlattenzäune mit einer Gesamthöhe von max. 1,00 m über Oberkante Straße gestattet. Ein freier Durchgang für Kleintiere in einer Höhe von 10 cm zwischen Holzlatten und OK Gelände ist einzuhalten.

#### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO):

#### 7. Gestaltung der Gebäude und der Grundstücke

- 7.1 Für Hauptgebäude ist eine zweigeschossige Bebauung mit Satteldach und einer Dachneigung von 45°
- 7.2 Die Sockelhöhe (Oberkante des Erdgeschossfußbodens (EFOK)) der Hauptgebäude darf bezogen auf das anstossende natürliche Gelände 30 cm nicht überschreiten.
- 7.3 Kniestöcke sind nur bei Hauptgebäuden zulässig. Die maximale Kniestockhöhe beträgt 0,50m, gemessen an der Außenseite der Außenwand zwischen Oberkante Rohdecke und Unterkante Sparren.
- 7.4 Sichtbare Pfetten und Sparren am Ortgang sind unzulässig. Die Überstände am Ortgang dürfen max. 20 cm und die der Traufe max. 50 cm betragen.
- 7.5 Die Garagen sind mit Satteldach von 25° bis 45° Dachneigung zu versehen und in das Gebäude einzubeziehen. Alternativ sind Garagen mit begrüntem Flächdach zulässig.
- 7.6 Dachaufbauten sind in Form von Schlepp-, Sattel- oder Spitzdachgauben bei Hauptgebäuden zulässig. Pro Gebäude ist jeweils nur eine Gaubenart zulässig. Die addierte Gesamtbreite der Gauben darf maximal zwei Drittel der Trauflänge einer Dachseite aufweisen. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Bei Ausführung als Einzelgaube muss der Abstand untereinander mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand vom First muss, senkrecht gemessen, mindestens 0,50 m
- 7.7 Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung bis zu einer maximalen Breite von einem Drittel der Fassadenlänge und mit einer Dachausbildung entsprechend dem Hauptdach zulässig, wenn die Firstlinie des Zwerchs mindestens 1,00 m unter der Firstlinie des Hauptgebäudes liegt.
- 7.8 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 7.9 Kellergeschosse sind auftriebssicher und wasserdicht herzustellen. Die Errichtung von Drainagen ist un-

- 8.1 Bei der Farbgebung sind grelle Farbtöne nicht zulässig.
- 8.2 Die Dachflächen der Hauptgebäude sind in dunklem Rot, rotbraunen oder anthrazitfarbenem Farbton zu gestalten. Glasierte oder engobierte Dachziegel sind unzulässig.
- 8.2 Die Fassade der Garagen ist dem Baustil des Hauptgebäudes anzupassen. Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen aus Wellblech oder in ähnlicher leichter Bauweise ist untersagt.

### III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 9.1 Nicht überbaute Grundstücksbereiche sind außerhalb der notwendigen Zufahrt gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten. Es sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. 9.2 Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein 5 m breiter Gehölzstreifen mit pro m² ca. 1
- Strauch zu pflanzen. 9.3 Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein durchgehender 5 m breiter Grünstreifen mindestens einreihig mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- 9.4 Pro angefangener 200m² unbebauter Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Baum, vorzugsweise Obstbaum (Hochstamm) auf dem Baugrundstück zu pflanzen.
- 9.5 Die Verwendung von anorganischen Materialien z.B. Marmorkies, Granitsplit, gebrochenes Glas etc. zur Flächengestaltung ist mit Ausnahme als Deckschicht für Wege und Traufstreifen unzulässig. 9.6 Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden sind mindestens extensiv mit selbsterhaltender,
- 9.7 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

trockenheitsverträglicher Vegetation zu begrünen.

### 10. Umgang mit Oberflächenwasser:

- 10.1 Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Anfallendes unverschmutztes Oberflächenwasser aus Dach- und Hofflächen ist nach Möglichkeit direkt auf dem Grundstück zu versickern bzw. in Zisternen zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzten.
- 10.2 Zur Befestigung der Flächen von Zufahrten oder Stellplätzen werden versickerungsfähige Oberflächenbeläge (z.B. Pflaster mit breiter Rasenfuge) festgesetzt.

### IV. <u>EMPFEHLUNGEN ZUR DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN</u>

## 11. Pflanzlisten, empfohlene Pflanzen:

3 x verpflanzte Heister, 200 - 250, ie nach Art mit Ballen. Acer campestre Acer platanoides Spitzahorn Alnus glutinosa Schwarzerle Hainbuche Carpinus betulus - Rotbuche Fagus sylvatica Esche Fraxinus exelsior Juglans regia

Malus sylvestris agg Artengruppe Holz-Apfelbaum Prunus avium Prunus domestica agg Artengruppe Pflaume, Zwetschge Quercus robur Stieleiche Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche

Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Tilia cordata Winterlinde Ulmus glabra - Berg- Ulme

## Obstbäume:

z.B. Berlepsch, Landsberger Renette z.B. Gute Graue, Gute Luise Birne Zwetschge Fränkische Hauszwetschge

Sträucher, 2 x verpflanzt, Fröße 60/100 Clematis vitalba Gewöhnliche Waldrebe Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana - Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata agg. - Artengruppe Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna agg. Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Prunus spinosa

Ribes alpinum - Berg-Johannisbeere - Artengruppe Hunds-Rose Rosa canina agg. Rubus fruticosus agg. - Artengruppe Echte Brombeere Sambucus nigra - Wolliger Schneeball Viburnum lantana Viburnum opulus - Gem. Schneeball

#### 12. <u>Fassadenbegrünung</u>

Zur Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz wird eine Fassadenbegrünung empfohlen.

Selbstklimmer: Hedera Helix Parthenocissus tric. -Veitchii -- Wilder Wein Parthenocissus quin. - Engelmannii- - Jungfernrebe Ranker und Schlinger (bauliche Maßnahmen erforderlich) Polygonum aubertii Knöterich Geißblatt Lonivera in Arten Clematis - Wildarten Waldrebe Wisteria sinensis Blauregen

Spreizklimmer: Kletterrosen in Arten

### /. HINWEISE DURCH TEXT:

Celastrus orbiculatus

Aristolochia durior

Soweit bei Arbeiten frühgeschichtliche oder mittelalterliche Funde oder Bodenverfärbungen auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde, die im Zuge von Erd- oder Bauarbeiten gemacht werden, sind gemäß Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) anzuzeigen.

Baumwürger

- Pfeifenwinde

Hinweis zum Natur- und Artenschutz: In Bezug auf den Artenschutz sind bei der Baufeldfreimachung die gesetzlich vorgegebenen Zeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten und demnach anfallende Rodungsarbeiten im Zeitraum

<u>Hinweis zu Immissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung:</u> Das Grundstück Fl.Nr. 542 (TF) grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Lärm- und / oder Geruchsimmissionen aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind zu dulden.

Hinweis zur Versickerung von Oberflächenwasser: Anfallendes unverschmutztes Oberflächenwasser aus Dach- und Hofflächen ist durch geeignete Maß-

nahmen direkt auf dem Grundstück zu versickern. Eine Einleitung von Regen-, Drainage-, Hang- und Sickerwasser in die Kanalisation ist nicht möglich. Anfallendes Niederschlagswasser ist nach § 55 WHG ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Die Vorgaben der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) i. V. m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Bei der Versickerung des Niederschlagswassers muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass der Untergrund versickerungsfähig ist und der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab UK Ver- sickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt. Es dürfen keine

Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

Verunreinigungen im Boden vor- handen sein. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart betrachtet werden.

Allgemeiner Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 6 "Oberbreitenlohe" 1. Änderung besteht aus dem Planblatt und der zugehörigen Begründung.

### VI. <u>SATZUNG</u>

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Röttenbach gemäß Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 6 "Oberbreitenlohe", bestehend aus der von dem Planungsbüro "Projekt 4", Nürnberg, ausgearbeiteten Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen separaten Begründung in der Fassung vom xx.xx.2021, als Satzung.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen sind:

- a) §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- b) Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S.663) geändert
- d) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

c) Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S 260) geändert

e) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1) Der Gemeinderat Röttenbach hat in der Sitzung vom 12.07.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Oberbreitenlohe" als Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes beschlossen. Die Planung wird gemäß §13b BauGB im beschleunigten Verfahren erstellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 6 "Oberbreitenlohe" in der Fassung vom 12.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 19.07.2021 bis
- 3) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 6 "Oberbreitenlohe" in der Fassung vom 12.07.2021 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 28.07.2021 bis 30.08.2021 öffentlich ausgelegt.
- 4) Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 6 "Oberbreitenlohe" in der Fassung vom 13.09.2021 wurde das Landratsamt Roth und der Bund Naturschutz (BUND) als berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.11.2021 bis 03.12.2021 erneut beteiligt.
- 5) Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 6 "Oberbreitenlohe" in der Fassung vom 06.12.2021 wurde das Landratsamt Roth als berührte Behörde sowie die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.12.2021 bis 10.12..2021 erneut beteiligt.
- 6) Die Gemeinde Röttenbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Oberbreitenlohe" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (B auGB) als Satzung beschlossen.

Röttenbach, den ... (Gemeinde)

Bürgermeister

(Gemeinde)

(Gemeinde)

Bürgermeister

7) Ausgefertigt Röttenbach, den

8) Der Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Oberbreitenlohe" wurde am ...... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

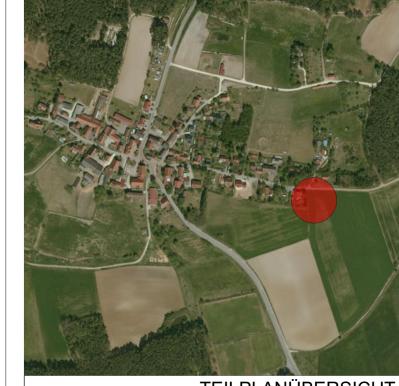
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 6 "Oberbreitenlohe"

ist damit in Kraft getreten. Röttenbach, den ...

# GEMEINDE RÖTTENBACH LKS. ROTH

**BEBAUUNGSPLAN** NR. 6 "OBERBREITENLOHE", 1. ÄNDERUNG ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE FLURNUMMER 1084 (TEILFLÄCHE /TF) GEMARKUNG MÜHLSTETTEN



GDE. RÖTTENBACH RATHAUSPLATZ 1 TEILPLANÜBERSICHT 91187 RÖTTENBACH aus BavernAtlas (ohne Maßstab)

BESTANDTEILE DES ENTWORFEN: PROJEKT 4 ha GEZEICHNET: PROJEKT 4 ha BEBAUUNGSPLANES

Änderungsvermerke: Ausfertigung:

1:1.000 MASSSTAB 13.12.2021 FASSUNG BEARBEITER PROJEKT-Nr. 21 756

Projekt 4 Allersberger Str. 185/ L1a 90461 Nürnberg Tel. (0911) 47440-81 Fax (0911) 47440-82